

**Vereinbarung
zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß
§ 8a und § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfe –**

zwischen

als Träger der Offenen Ganztagschule
in folgenden Lippstädter Schulen:

und der schulischen Betreuungsmaßnahmen „8-1“
im Stadtgebiet Lippstadt

und

der **Stadt Lippstadt**
– Fachbereich Jugend und Soziales -
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

1. Gegenstand der Vereinbarung und Geltungsbereich

Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß **§ 8a SGB VIII** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und **§ 72a SGB VIII** (Persönliche Eignung) in allen Einrichtungen und Diensten des Trägers, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Auf die Aufgabenbereiche des Trägers, für die gesonderte, arbeitsfeldspezifische Vereinbarungen getroffen wurden, findet diese Vereinbarung keine Anwendung.

2. Allgemeines

Maßstab für das Handeln der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe ist das Kindeswohl im Sinne des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -. Danach ist es u. a. Aufgabe der Jugendhilfe, junge Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und des Rechts auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit **vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.**

Die Fachkräfte der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben einer Kindeswohlgefährdung in ihrem Rahmen sachgerecht zu begegnen. Wenn die Fachkraft in ihrem Aufgabenbereich die Möglichkeit hat, durch konkretes Handeln den Schutz des Kindes zu gewährleisten, ist sie grundsätzlich zum Handeln verpflichtet.

3. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung, Risikoeinschätzung und Vorgehen

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Kindeswohlgefährdung liegt vor, bei

- körperlicher und seelischer Vernachlässigung,
- seelischer und körperlicher Misshandlung sowie
- sexueller Gewalt.

(Erläuterungen siehe auch Anlage 1 „Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII für Schulen“)

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, wird folgendes Verfahren angewandt:

- Die entsprechende Mitarbeiterin/der Mitarbeiter informiert umgehend die Leitung/Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft oder dem zuständigen Arbeitsteam eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls der/des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, wird eine bezüglich der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft (siehe Punkt 5) hinzugezogen.
- Wenn im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des freien Trägers die Annahme einer Kindeswohlgefährdung bestehen bleibt, wirken diese bei den Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der im jeweiligen Einzelfall erforderlich erscheinenden Hilfen hin. Dabei kann es sich z. B. um Hilfsangebote wie nachweislicher lfd. Kontakt zum Kinderarzt, um eigene Förderangebote der Einrichtung oder des Dienstes, Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII etc. handeln.
- Erscheinen dem freien Träger die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der freie Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er diese darüber, dass eine Information an den Kommunalen Sozialdienst der Stadt Lippstadt erfolgt.

- Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos - Jugendhilfeleistungen für erforderlich gehalten, die der Träger nicht selbst erbringen kann oder andere Maßnahmen für angezeigt gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, Hilfen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe etc.), reichen diese Maßnahmen nicht aus oder sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, solche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, unterrichtet der Träger unverzüglich den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Lippstadt - Fachbereich Jugend und Soziales - Kommunalen Sozialdienst.
- Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen die beteiligten Mitarbeiter/innen und die Leitung eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden.
- Sofern eine Fachkraft des Kommunalen Sozialdienstes der Stadt Lippstadt bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach Abs. 2 bereits beteiligt war, übernimmt sie die Verantwortung für weitere Handlungsschritte.

Eine **sofortige** Hinzuziehung des Kommunalen Sozialdienstes hat zu erfolgen, wenn die Gefährdungssituation so gravierend ist, dass akuter Handlungsbedarf besteht.

Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene „Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII für Schulen“ beachtet wird.

Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

4. Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen - Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Der Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten und Minderjährigen (dem Alter entsprechend) einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger.

5. Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a Abs. 2 SGB VIII ist eine Person, die mindestens über folgende Qualifikationen und Erfahrungen verfügt:

- entsprechende Berufsausbildung (z. B. Dipl.- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/in, Psychologe/Psychologin, Arzt/Ärztin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern, Problemfamilien und Kindeswohlgefährdungssituationen

Der Träger teilt namentlich mit, wer als, in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht. Personelle Wechsel sind jeweils mitzuteilen. Verfügt der Träger nicht über eine solche Fachkraft ist dies schriftlich mitzuteilen.

Verfügt der Träger nicht über eine entsprechende Fachkraft, stehen die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Jugend und Soziales - Kommunalen Sozialdienst - für diese Aufgabe zur Verfügung.

6. Weitergabe der Informationen und Kooperation

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, Informationen über eine Kindeswohlgefährdung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (hier: Stadt Lippstadt – Fachbereich Jugend und Soziales) weiterzugeben, wenn ohne diese Weitergabe die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann, d. h. die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Informationen über Kindeswohlgefährdung entsprechend dieser Vereinbarung umgehend **schriftlich** weiterzugeben. Sollte dies aufgrund einer akuten Gefährdung aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, reicht eine mündliche Mitteilung aus.

Folgende Information sollte die Mitteilung enthalten:

- Name und Anschrift des Kindes und der Eltern (ggf. Aufenthaltsorte)
- Welche Form der Kindeswohlgefährdung liegt aus Sicht der Einrichtung/des Dienstes vor?
- Wie stellt sich die Situation aus Sicht der Einrichtung/des Dienstes dar?
- Wie schätzt die Einrichtung/der Dienst das Gefährdungsrisiko ein?
- Was wurde bereits von der Einrichtung/des Dienstes veranlasst?
- Welche Fachkräfte waren bislang beteiligt?

Die Stadt Lippstadt bestätigt umgehend den Eingang der Mitteilung und informiert über getroffene Maßnahmen, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Zwischen Kommunalem Sozialdienst und PariSozial gGmbH erfolgt mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um ggf. eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

7. Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr 'n 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

8. Persönliche Eignung der Fachkräfte

Der freie Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtmäßig wegen einer Straftat nach den folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind:

- § 171 (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- § 174 bis § 174c (u. a. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 176 bis § 181a (u. a. sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei)
- § 182 bis § 184e (u. a. exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb- und Besitz kinderpornographischer Schriften, Letzteres auch z. B. auch durch Downloads in elektronischer Form)
- oder § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

Der freie Träger hat zur Sicherstellung dieses Auftrages zu veranlassen, dass von seinen Mitarbeiter/innen gemäß § 72a SGB VIII bei der Einstellung und regelmäßig mindestens alle fünf Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt wird.

Der Träger trifft organisatorische Regelungen, um die Wahrnehmung des Schutzauftrages in der Einrichtung/dem Dienst zu gewährleisten. Er stellt die Qualifizierung der Fachkräfte u. a. durch geeignete Fortbildung sicher.

9. Inkrafttreten/Dauer/Generalklausel

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt zunächst für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Seite mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende Jahres gekündigt wird.

Für diesen Fall ist über eine neue, ggf. modifizierte Vereinbarung zu verhandeln.

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht.

Lippstadt, den _____

für die
PariSozial gGmbH

für die
Stadt Lippstadt
Fachbereich Jugend und Soziales